

21

DIE RECHTSBERATERKONFERENZ

◆ DEUTSCHER CARITASVERBAND ◆ DEUTSCHES ROTES KREUZ ◆ DIAKONISCHES WERK DER EKD ◆
◆ HOHER FLÜCHTLINGSKOMMISSAR DER VEREINTEN NATIONEN ◆

M 0690

Kanzlei:

Jürgen Moser
Rechtsanwalt und Notar
Postfach 61 01 60
10922 Berlin
Telefon: (030) 216 39 94 / 95
Postbank Berlin 30378-103, (BLZ 100 100 00)

INFORMATIONSAUSTAUSCH

Herkunftsgebiet:

Kosovo

Gericht:

Verwaltungsgericht Berlin

Urteil

Beschluß

Sachverständigengutachten

Auskunft

Sonstiges

Stichworte:

Prozeßrecht ⇒ Seite

- einstweilige Rechtsrente,

materielles Recht ⇒ Seite

- Verteilung v. ~~A~~ § 14 (1) VwVfG

Glaubwürdigkeit ⇒ Seite

- Einführung d. Antragsteller

ergänzende Stichworte ⇒ Seiten:

Rechtsmedizinische Abschiebung

NA-Darstellung im Kosovo

Bemerkungen:

.....
.....
.....



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

MARTEN & VALČIĆ & JOHN
RECHTSANWÄLTE

Eingegangen

EB

z.d.A.

WV _____

5. MRZ. 2001

Mit. zur Kenntnis mit der Bitte um

Anruf Erleugung/Rückgabe Zahlung

gesüges

bedigt am

von

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau [REDACTED]
2. des mdj. [REDACTED]
3. des mdj. [REDACTED]
4. des mdj. Kosovare [REDACTED]
die Antragsteller zu 2) bis 4) vertreten
durch die Mutter [REDACTED]
sämtlich zuletzt wohnhaft:
[REDACTED]

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Marten & Valcic & John,
Bozener Straße 11/12, 10825 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Landeseinwohneramt Berlin,
- Ausländerangelegenheiten -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 35. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Kunath
als Berichterstatter

am 21. Februar 2001 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 8.000,-- DM festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO).

Danach waren die Kosten dem Antragsgegner aufzuerlegen, weil der Antrag ursprünglich Aussicht auf Erfolg hatte und die Erledigung nicht durch faktische Rücknahme des Antrages infolge eines Einverständnisses mit der Abschiebung, sondern durch eine rechtswidrige Abschiebung der Antragsteller, die mit einem Verstoß gegen ihre Verfahrensgrundrechte verbunden war, herbeigeführt worden ist.

Nach dem - zuletzt in der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 2001 - festgestellten Sachverhalt ist von folgendem Geschehensablauf auszugehen:

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2000, das noch am selben Tage um 18:51 Uhr per Fax dem Verwaltungsgericht Berlin übermittelt wurde, beantragten die Antragsteller,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen weiterhin eine Duldung für das Land Berlin zu erteilen.

Die Antragsteller, eine ■-jährige Frau sowie ihre Kinder im Alter von ■ und ■ Jahren sowie fünf Wochen, begründeten ihren vorläufigen Rechtsschutzantrag damit, die Antragstellerin zu 1) sei Albanerin aus dem Kosovo. Sie könne ihrem im ■ nach Bosnien abgeschobenen Mann dorthin mit ihren Kindern nicht folgen, weil es für Personen ohne die bosnische Staatsangehörigkeit dort keine Unterkunft und Hilfe zum Lebensunterhalt gebe. Es bestünden für sie Abschiebungshindernisse, weil sie im Kosovo keine Unterkunft hätten und ihre dort lebenden Verwandten nur notdürftig untergebracht seien. Für das jüngste - fünf Wochen alte - Kind bestünde im Winter Gefahr für Leib und Leben; dieses Kleinkind befinde sich wegen gesundheitlicher Störungen in ärztlicher Behandlung.

Der vorläufige Rechtsschutzantrag wurde am 15. Dezember 2000 nach Dienstbeginn entsprechend der zwischen dem Verwaltungsgericht Berlin und dem Antragsgegner vereinbarten Verfahrensweise um 08:21 Uhr per Fax übermittelt. Nachdem der Antrag beim Antragsgegner eingegangen war, wurde er dort zunächst nicht bearbeitet und erst um 10:30 Uhr im Posteingangskorb des Vorzimmers aufgefunden. Auf welche Weise er dorthin gelangte und von wem er dort abgelegt wurde, konnte in der mündlichen Verhandlung nicht geklärt werden. Die Antragsteller befanden sich zu diesem Zeitpunkt bereits auf dem Weg zur Abschiebung über den Flughafen [REDACTED]

[REDACTED] Der Verfahrensbevollmächtigten wurde jedoch noch am selben Vormittag vom Mitarbeiter des Antragsgegners, [REDACTED] auf Nachfrage fermündlich mitgeteilt, die allgemeine Zusicherung gelte, und eine Abschiebung werde an diesem Tage nicht erfolgen. Die Vertreterin der Antragsteller nahm daraufhin von ihrer zunächst gefassten Absicht, beim Verwaltungsgericht Berlin den Erlass einer Sicherungsverfügung zu erwirken, Abstand, weil sie sich auf diese Zusage verließ. Tatsächlich wurde jedoch vom Antragsgegner auch nach Feststellung des vorläufigen Rechtsschutzantrages um 10:30 Uhr die Abschiebung der Antragsteller ohne Unterbrechung fortgeführt. Ein Mitarbeiter des Sachgebietes Abschiebung des Antragsgegners faxte nach 10:57 Uhr ein Formular zum Flughafen [REDACTED] das in deutscher und serbokroatischer Sprache eine vorformulierte Einverständniserklärung mit einer Abschiebung enthielt. Dieses Formular wurde der Antragstellerin zu 1) wenig später unmittelbar vor dem Abflug vorgelegt und von ihr unterschrieben. Als die Kammer von diesem Sachverhalt etwa gegen 11:30 Uhr Kenntnis erhielt, konnte der Start des Flugzeuges mit den Antragstellern nicht mehr verhindert werden; vom Flughafen [REDACTED] erhielt sie die Mitteilung, die Maschine sei bereits gestartet.

Bei diesem Sachverhalt ist die vom Antragsgegner durchgeführte Abschiebung rechtswidrig und unter Verletzung des Verfahrensgrundrechtes der Antragsteller aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG durchgeführt worden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluss des 1. Senats vom 12. Januar 1960 - 1 BvL 17/59 -, E 10, 264, 267) liegt die Bedeutung des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG vornehmlich darin, dass er die „Selbstherrlichkeit“ der vollziehenden Gewalt im Verhältnis zum Bürger beseitigt. Kein Akt der Exekutive, der in Rechte des Bürgers eingreife, könne richterlicher Nachprüfung entzogen werden. In seinem Beschluss vom 19. Juni 1973 (- 1 BvL 39/69 und 14/72 -, E 35, 263,

274) setzte der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts diese Rechtsprechung fort und führte ergänzend zu seinen früheren Ausführungen aus, das Verfahrensgrundrecht des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG garantiere nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes; der Bürger habe einen substantiellen Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle. Der grundgesetzlichen Rechtsweggarantie komme nicht nur die Aufgabe zu, jeden Akt der Exekutive, der in Rechte des Bürgers eingreife, vollständig - d.h. in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht - der richterlichen Prüfung zu unterstellen, sondern auch irreparable Entscheidungen, wie sie durch die sofortige Vollziehung einer hoheitlichen Maßnahme eintreten könnten, soweit als möglich auszuschließen. Diese Rechtsprechung ist in der Folge auch vom 2. Senat (Beschluss vom 16. Dezember 1975 - 2 BvR 854/75 -, E 41, 23, 26) fortgeführt worden. Die 1. Kammer des 1. Senats hat schließlich in ihrem Beschluss vom 4. Juni 1987 (- 1 BvR 620.87 -, NJW 1987, 2219) erneut betont, dies gelte auch für den vorläufigen Rechtsschutz. Von Verfassungs wegen liege es unter Berücksichtigung der Effektivität verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes jedenfalls nahe, für die Dauer des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens - zumindest soweit ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht offensichtlich unzulässig oder rechtsmissbräuchlich sei - von Maßnahmen des Verwaltungszwangs abzusehen. Der 1. Senat des VGH Kassel hat inzwischen aus diesen Entscheidungen in seinen Beschlüssen vom 18. Februar 1991 (- 1 TH 85/91 -, NVwZ-RR 1992, 34) sowie vom 23. August 1994 (- 1 TG 2086.94 -, NVwZ-RR 1995, 302) die Verpflichtung der Behörde hergeleitet, den rechtskräftigen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, und hierbei festgestellt, dass diese Verpflichtung *unabhängig von einer richterlichen Aufforderung oder einem richterlichen Hinweis* bestehe. Der 12. Senat des VGH Kassel hat sich zuletzt in seinem Beschluss vom 4. April 2000 (- 12 TZ 577/00 -, NVwZ 2000, 1318) dieser Auffassung ausdrücklich für das Ausländerrecht angeschlossen und hierzu ausgeführt, die Behörden treffe allgemein die verfassungsrechtliche Obliegenheit, während eines Gerichtsverfahrens um vorläufigen Rechtsschutz grundsätzlich von Maßnahmen des Verwaltungszwangs abzusehen.

Die Kammer schließt sich dieser Auffassung an und ist ebenfalls der Ansicht, dass unmittelbar aus Verfassungsrecht die Behörden verpflichtet sind, dem Bürger zumindest eine erstinstanzliche Überprüfung im Eilverfahren zu ermöglichen und bis zu diesem Zeitpunkt - auch ohne einen ausdrücklichen „Hängebeschluss“ - keine voll-

endeten Tatsachen zu schaffen (vgl. dazu ausführlich: MacLean, LKV 2001, 107 ff. m.w.N.).

Der Antragsgegner war daher aufgrund des ihm um 08:21 Uhr übermittelten Antrages der Antragsteller, auf den er von der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller später noch einmal ausdrücklich hingewiesen worden ist, verpflichtet, die Abschiebung der Antragsteller bis zur Entscheidung des Gerichts auszusetzen. Denn für eine Rechtsmissbräuchlichkeit oder offensichtliche Unbegründetheit des Antrages, bei der allein diese Verpflichtung auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht bestanden hätte, ist nichts ersichtlich. Im Hinblick auf die im Herbst 2000 erkennbar gewordene Versorgungssituation im Kosovo für Flüchtlinge hatte vielmehr die UNMIK am 12. Oktober 2000 an die Aufnahmestaaten die eindringliche Bitte gerichtet, Abschiebungen zumindest während des Winters bis März 2001 wegen eines gravierenden Mangels an Unterkünften auszusetzen. Diese Bitte hatte die Bundesländer Sachsen und Rheinland-Pfalz laut einer Meldung der Berliner Zeitung vom 25. November 2000 veranlasst, einen Abschiebestopp bis zum 31. März 2000 anzuordnen. Die Kammer hatte bereits im Dezember im Zusammenhang mit einem anderen Verfahren von einem Prozessvertreter des Antragsgegners die Auskunft erhalten, dass eine ähnliche Regelung in Berlin praktiziert werde, auch wenn hierüber keine ausdrückliche Weisung existiere. Vor dem Hintergrund dieser Informationslage bestand für die Kammer zunächst auch kein Anlass, tätig zu werden, nachdem der Antrag um 08:21 Uhr per Fax übermittelt worden war, ohne dass zunächst eine Reaktion des Antragsgegners hierauf erfolgte. Sie konnte sogar davon ausgehen, daß sich die Festnahme als versehentlicher Verstoß gegen die eigene Verwaltungspraxis der Ausländerbehörde erweisen würde und die Antragsteller insbesondere auch wegen der ungeklärten Versorgungssituation für die Kleinkinder mit unverzüglicher Klaglosstellung rechnen könnten. Im Übrigen bestand im Hinblick auf die zwischen dem Verwaltungsgericht und dem Antragsgegner getroffene Absprache für diesen ohnehin die Verpflichtung, die per Fax übersandten Mitteilungen des Verwaltungsgerichts über bei ihm eingegangene vorläufige Rechtsschutzanträge sofort zu bearbeiten, jegliche Abschiebungsmaßnahme unverzüglich einzustellen und dem Gericht ggf. mitzuteilen, ob und ggf. wann überhaupt die Abschiebung eines Antragstellers beabsichtigt war. Der nunmehr vom Gericht ermittelte Sachverhalt ist jedoch geeignet, den von der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung geäußerten Verdacht zu bestätigen, sowohl die Rechtsan-

wälte als auch das Gericht hätten absichtlich nicht oder erst verspätet über die tatsächlichen Absichten der Behörde informiert werden sollen, um auf jeden Fall eine anderenfalls zu erwartende gerichtliche Zwischenentscheidung zu verhindern.

Dem Antragsgegner ist es unter Berücksichtigung des auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben (analog § 242 BGB) verwehrt, sich auf die von der Antragstellerin zu 1) unterzeichnete Erklärung über ihr Einverständnis mit der Abschiebung zu berufen, weil er seine Rechtsposition unter Verletzung eigener Rechtspflichten - hier unter Verstoß gegen die §§ 14 Abs. 3, 25 Abs. 1 VwVfG - erlangt hat (vgl. dazu OVG Münster, Urteil vom 27. Februar 1992 - 13 A 1860/90 -, NJW 1992, S. 2245; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Auflage 2000, § 25 Rdnr. 17; Clausen, in: Knack, VwVfG, 7. Auflage 2000, § 25 Rdnr. 13 m.w.N.; ferner Beschluss der Kammer vom 30. März 1998 - VG 35 A 3394.97 -).

Nach § 14 Abs. 3 VwVfG soll sich die Behörde, sofern ein Bevollmächtigter bestellt ist, grundsätzlich an diesen und nur ganz ausnahmsweise an den Beteiligten selbst wenden, dann aber den Bevollmächtigten verständigen. An den Beteiligten selbst kann sie sich nur wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Diese Vorschrift dient neben dem öffentlichen Interesse an einer zweckmäßigen Verfahrensgestaltung auch dem *Schutz der Verfahrensbeteiligten*, die durch die Bestellung eines Bevollmächtigten anzeigen, dass dieser für sie das Verfahren betreiben soll (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Auflage 2000, § 14 Rdnr. 25; BVerwG NJW 1985, 339, 340). Die Fassung der Bestimmung als Soll-Vorschrift bedeutet, dass die Behörde nur bei Vorliegen besonderer, atypischer Umstände Verfahrenshandlungen wie z.B. Aufforderungen oder sonstige Formen einer Kontaktaufnahme (vgl. VG Berlin, NVwZ 1984, 601) unmittelbar gegenüber dem durch einen Bevollmächtigten vertretenen Beteiligten vomehmen darf, wenn dies aus besonderen Gründen für erforderlich gehalten werden kann (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Auflage 2000, § 14 Rdnr. 26 m.w.N.). Im Normalfall muss sich die Behörde also an den Bevollmächtigten wenden (VGH München, NJW 1976, 1117 mit Anmerkung Redeker; Kopp/Ramsauer, a.a.O., Rdnr. 27).

Nach § 25 VwVfG soll die Behörde die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskünfte über

die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren bestehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten. § 25 VwVfG normiert damit erstmals für das allgemeine Verwaltungsverfahren die „Betreuungspflicht“ der Behörde gegenüber den am Verfahren Beteiligten. Die Vorschrift ist Ausdruck der gewandelten Auffassung von dem Verhältnis der Behörde und ihrer Beamten zum Bürger in einem sozialen Rechtsstaat. Zugleich ist sie Ausdruck eines rechtsstaatlichen, fairen Verfahrens. Der Beamte ist nicht länger Diener der Obrigkeit, sondern hat als „Helfer des Staatsbürgers“ durch Beratung und Erteilung von Auskünften darauf hinzuwirken, daß im Rahmen des Verwaltungsverfahrens niemand aus Unkenntnis, Unerfahrenheit oder Unbeholfenheit seiner Rechte verlustig geht. Der Bürger soll nicht bloßes Objekt des Verwaltungshandelns sein (vgl. Stelkens/Bonk, VwVfG, 5. Aufl. 1998, § 25 Rdnr. 1). Der Umfang der Betreuungspflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, wobei die Schwierigkeit des Verfahrensgegenstandes, der zu vermutende Kenntnisstand des Beteiligten und seine Unerfahrenheit im Umgang mit Behörden sowie seine Fürsorgebedürftigkeit (vor allem bei Ausländern) zu berücksichtigen sind (vgl. Stelkens/Bonk, a.a.O., Rdnr. 20). Der Leiter der Berliner Ausländerbehörde hat in seinem Mitarbeiterbrief vom 17. Oktober 1995 (InfAusIR 1996, 125 f.) diese Grundsätze übernommen und durch entsprechende Anweisungen umgesetzt.

Die vorgenannten Verfahrensvorschriften sind jedoch seit Sommer 1997 in zahlreichen Fällen nicht beachtet worden, indem die Ausländerbehörde - vielfach „hinter dem Rücken“ der bevollmächtigten Rechtsanwälte - von den jeweiligen Ausländern Erklärungen unterschreiben ließ, mit denen diese aus nicht nachvollziehbaren Gründen und vielfach unter dem Eindruck von Inhaftierung und unmittelbar angekündigter Abschiebung auf Rechtspositionen verzichteten, die ihre Bevollmächtigten gerade in ihrem Auftrage einklagten. Eine sachgerechte Belehrung der Betroffenen oder ein Grund, weshalb sie überhaupt und noch dazu unter Umgehung ihrer Bevollmächtigten angesprochen wurden, waren durch das Gericht regelmäßig im Nachhinein nicht aufklärbar. Nachdem ursprünglich (auch im Interesse des Gerichts) nur solchen Bürgerkriegsflüchtlingen, die erklärtermaßen nach Bosnien-Herzegowina oder in die Bundesrepublik Jugoslawien zurückkehren wollten, zweisprachige Erklärungen (in deutsch und serbo-kroatisch) vorgelegt worden waren, in denen diese dann vor der Ausreise die noch beim Verwaltungsgericht Berlin anhängigen Klagen und Anträge zurücknahmen, kam es später immer häufiger zur Unterzeichnung von (teilweise ausschließlich in deutscher Sprache gehaltenen) Erklärungen auch durch Ausländer,

die sich nach den Gesamtumständen sehr wohl weiterhin in Berlin aufhalten wollten, von Anwälten vertreten waren und von diesen Gerichtsverfahren betreiben ließen. Dies geschah häufig in einer Weise, dass es diesen Ausländern weder erkennbar noch bekannt war, welche Erklärung sie tatsächlich durch die Unterzeichnung eines ihnen von einem Sachbearbeiter vorgelegten Formulars abgaben. Nach einer von der Kammer in den Verfahren VG 35 A 1848.97 und VG 35 A 2061.97 durchgeführten Beweisaufnahme ist in jenem Fall im November 1997 sogar die positive Bearbeitung eines Antrags durch die Ausländerbehörde von der vorherigen Unterzeichnung einer Rücknahmeerklärung abhängig gemacht worden (vgl. Terminprotokoll vom 11. Februar 1998). Nachdem derartige Erklärungen in mehreren Fällen anwaltlicher Vertretung später angefochten worden waren, teilte das Landeseinwohneramt Berlin mit Schreiben vom 2. Dezember 1997 gegenüber dem Oberverwaltungsgericht Berlin in dem Verfahren OVG 1 SN 207.97 mit, daß Nachforschungen ergeben hätten, daß einzelne Mitarbeiter des Landeseinwohneramtes „versehentlich“ kurzzeitig Rücknahmeerklärungen direkt von den Betroffenen hätten unterschreiben lassen. Inzwischen sei sichergestellt, daß nicht mehr in dieser Weise verfahren werde. Das Landeseinwohneramt Berlin teilte gleichzeitig in jenem Verfahren mit, daß der Rechtsstreit deshalb seines Erachtens fortzusetzen sei. Gleichwohl kam es in der Folgezeit entgegen jener Zusage wiederum auf Initiative der Haftsachbearbeiter in weiteren Fällen zu unerklärlichen „Rücknahmen“, vielfach wieder unter Umgehung der Bevollmächtigten:

So wurde in einem bei der Kammer anhängigen Verfahren (VG 35 A 1041.96) einem nervenkranken und sehbehinderten bosnischen Flüchtling, der anwaltlich vertreten war, anlässlich einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde zum Zwecke der Duldungsverlängerung am 20. Januar 1998 eine Rücknahmeerklärung „abgerungen“, und zwar nach seinem späteren Vortrag unter dem Vorwand, daß sie für die Erteilung einer Duldung erforderlich sei. Anschließend wurde der Betroffene jedoch sofort in Abschiebungshaft genommen. Später wiesen allerdings Amts- und Landgericht den Haftantrag der Ausländerbehörde zurück; in seinem Beschluss vom 6. März 1998 (84 T XIV 24.98 B) legte das Landgericht ausdrücklich dar, daß die Wirksamkeit der (Rücknahme)erklärung zweifelhaft erscheine.

Dem Verfahren VG 35 F 34.00 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 20. März 2000 meldete sich der Antragsteller bei der Rückkehrerberatung des Landesamtes

für Gesundheit und Soziales, die im Hause der Ausländerbehörde ihren Sitz hat, und unterzeichnete eine Erklärung, derzufolge er freiwillig ausreisen wolle und alle Anträge und Klagen zurücknehme. Kurz danach wurde er gleichwohl in Abschiebungshaft genommen und ließ am 21. März 2000 über seine Prozessbevollmächtigte einen einstweiligen Rechtsschutzantrag stellen mit dem Ziel, seine Abschiebung zu untersagen und ihm die freiwillige Ausreise zu ermöglichen. Gegen 14:30 Uhr sicherte der Sachbearbeiter des Antragsgegners dem Gericht zu, dass nicht abgeschoben werde und deshalb ein „Hängebeschluss“ entbehrlich sei. Wenige Minuten später wurde um 14:47 Uhr den Beamten des Abschiebegewahrsams eine Blanko-Rücknahmeerklärung zugefaxt, die der Antragsteller unter ungeklärten Umständen unterschrieb (der laut seiner Unterschrift die Rücknahme aufnehmende Polizeibeamte erklärte dem Gericht später, bei der Unterzeichnung tatsächlich gar nicht zugegen gewesen zu sein und nur der Form halber unterschrieben zu haben). Am nächsten Morgen um 8:35 Uhr erfolgte die Abschiebung; der Widerruf der Rücknahmeerklärung durch die Rechtsanwältin traf erst um 9:28 Uhr bei Gericht ein.

Die Veranlassung der Unterzeichnung einer Einverständniserklärung durch die Antragstellerin zu 1) ist als weiterer schwerwiegender Fall eines Verstoßes gegen die Betreuungspflicht gemäß § 25 VwVfG durch den Antragsgegner zum Nachteil von Ausländern unter nicht zu rechtfertigender Umgehung ihrer Bevollmächtigten (§ 14 Abs. 3 VwVfG) anzusehen. Die Darstellung des Geschehensablaufs im Schriftsatz des Antragsgegners vom 19. Dezember 2000 lässt erkennen, dass die Mitarbeiter des Sachgebiets Abschiebung nach Kenntniserlangung von dem Antrag der Antragsteller auf vorläufigen Rechtsschutz um 10:30 Uhr ausschließlich daran interessiert waren, die bereits angelaufene Abschiebung nicht - wozu sie nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verpflichtet waren - sofort zu unterbrechen, sondern ihr lediglich den Anschein rechtmäßigen Verwaltungshandelns zu verleihen, indem der Antragstellerin zu 1) unmittelbar vor der Abschiebung eine Einverständniserklärung zur Unterzeichnung vorgelegt wurde. Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass die Antragstellerin in dieser Situation keine selbständige und freiwillige, von Fremdbestimmung unbeeinflusste Entscheidung für sich und ihre drei minderjährigen Kinder getroffen, sondern lediglich ein Papier unterzeichnet hat, das ihr ohne jede Chance einer Rücksprache mit ihrer Bevollmächtigten vorgelegt worden war. Nachdem die Antragstellerin zusammen mit ihren Kindern - darunter einem fünf Wochen alten Säugling - bereits eine Nacht in Abschiebungshaft verbracht hatte, liegt die Annahme nahe, dass

sie sich in einer psychischen Verfassung befunden haben muss, in der sie über keine Widerstandskräfte mehr verfügte und sich jedem für sie noch so unverständlichen Ansinnen der Behörde beugte. Für eine sachgerechte Beratung fehlt es ohnehin an jeglichem Anhaltspunkt, und eine Ausnahmesituation, die die Umgehung der eingeschalteten Rechtsanwälte hätte rechtfertigen können, ist auch nicht ansatzweise ersichtlich.

Da die Unterzeichnung der Erklärung am 15. Dezember 2000 somit unter Verstoß gegen die §§ 14 Abs. 3 und 25 VwVfG zustande gekommen ist, kann der Antragsgegner sich unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben hierauf nicht berufen, so dass es im Hinblick auf die ursprünglich durchaus gegebene Erfolgsaussicht des Antrages der Billigkeit entspricht, ihm die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 13 ff. des GKG. Die Erledigung ist am 12. Februar 2001 eingetreten.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat.

Kunath



me/Mäd

~~Ausgefertigt/Beglaubigt~~

Mäd
Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle